

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Z. 19. GE 987	1313-01/87
Datum: - 5. MAI 1987	
Verteilt 5.5.1987 Rössner	

A. Puntner

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987 - KHVG 1987);
Stellungnahme

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMF mit Schreiben vom 1. April 1987, GZ 90 0142/25-V/12/87, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987 - KHVG 1987) abgegeben hat.

Anlagen

4. Mai 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Handwritten signature/initials



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium für Finanzen

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Johannesgasse 14
1015 W i e n

Z1 1313-01/87

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kraftfahrzeug-
Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Haftpflicht-
versicherungsgesetz 1987 - KHVG 1987);
Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 1. April 1987,
GZ 90 0142/25-V/12/87, versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes
über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und nimmt hiezu
wie folgt Stellung:

Zur Überschrift des Gesetzesentwurfes:

Aus der Gegenstandsbezeichnung ist nicht ersichtlich, daß auch
andere als die genannte Rechtsvorschrift abgeändert werden.
Nach Pkt 71 der Legistischen Richtlinien 1979 sind Gesetze
(Verordnungen), die mehrere Rechtsvorschriften ändern, ohne daß
dies im Titel zum Ausdruck kommt, zu vermeiden.

Zum § 15:

Den Versicherungsunternehmen kommt wegen des Pflichtcharakters
der Kraftfahrzeugversicherung gegenüber den Versicherungsnehmern
eine beherrschende Stellung zu, die jedoch bisher durch die be-
hördliche Prämienfestsetzung gemildert wurden. Durch die im

§ 15 festgelegten Bestimmungen soll künftig vermieden werden, daß die Versicherungsunternehmungen unter Ausnützung der Marktmacht ungerechtfertigt hohe Prämien festsetzen. Reichen jedoch die Vorkehrungen zu einer marktgerechten Prämienfestsetzung nicht aus, so können gem § 15 Abs 5 Höchstprämien mittels Verordnung vom Bundesminister für Finanzen festgelegt werden.

§ 15 Abs 5 enthält jedoch keine hinreichend bestimmte Regelung der für die Erlassung einer solchen Verordnung im konkreten Fall erforderlichen Gegebenheiten bzw Voraussetzungen. Vielmehr werden unbestimmte Gesetzesbegriffe wie "wirksamer Versicherungsschutz zu angemessenen Prämien" verwendet. Lediglich aus den Erläuterungen zu den §§ 29 und 30 des Gesetzentwurfes ist zu entnehmen, daß der im Entwurf vorgesehene Ausschuß den Bundesminister für Finanzen in der Frage beraten kann, ob eine Verordnung gem § 15 Abs 5 zu erlassen ist. Auch geht aus § 15 Abs 5 nicht hervor, aufgrund welcher Gesichtspunkte der Bundesminister für Finanzen diese Höchstprämien zu bemessen hat. Diese Vorgangsweise widerspricht der ständigen Rechtsprechung des VfGH, wonach das Gesetz bereits alle "wesentlichen Merkmale" der Regelung zu enthalten hat (zB VfSlg 2223/1951, 2276/1952, 10296/1984, 10430/1985).

Zu den Kosten:

Eine genauere bzw umfassendere Regelung des § 15 Abs 5 würde sich vor allem auch kostensparend auswirken. Im Vorblatt zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wird nämlich erwähnt, daß die Erlassung von Verordnungen nach § 15 Abs 5 mit einem erhöhten Personalbedarf verbunden sein könnte.

Darüber hinaus hält das BMF zusätzliche Kosten im Hinblick auf eine allenfalls erforderliche verstärkte Überwachung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für möglich, ohne diese allerdings genauer zu umreißen.

- 3 -

Zu den Erläuterungen:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen hätte die Erwähnung des Bundesministeriengesetzes 1986 idF BGBl Nr 78/1987 im dritten Absatz der Z 1 richtig zu lauten:

"Nach der Anlage zu § 2, Teil 2, lit E, Z 3 des Bundesministeriengesetzes 1986 idgF fallen die Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen."

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue in Kenntnis gesetzt.

4. Mai 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Kirk